

macht und in Folge dessen durch Kammerbeschluß der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde.

Daß diese Deputation sich nach dieser Ueberweisung nicht mehr mit dem concreten Falle der Beschwerde, sondern einzig und allein mit dem abstracten, nämlich der Frage, ob eine authentische Erklärung des §. 31 sich überhaupt und namentlich in Bezug auf Ausschulungen als nothwendig darstelle, zu beschäftigen hatte, geht wohl aus dem Gesagten deutlich hervor. Bei Beantwortung der Frage selbst mußte sich die Deputation vor allen Dingen darüber einige Gewißheit zu verschaffen suchen, ob die Fassung dieses Paragraphen, welche wörtlich so lautet:

„Ist ein Kirchendiener zugleich Schullehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke eingetheilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude desselben sammt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten“,

wirklich, wie in der Eingabe der Gemeinde zu Propsthaida behauptet wird, den erkennenden Behörden in praxi zu verschiedenen Entscheidungen durch ganz entgegengesetzte Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung Veranlassung gegeben habe?

Nach dem, was nun die Deputation hierüber hat in Erfahrung bringen können, hält sie diese Angabe der Gemeinde Propsthaida für nicht völlig unbegründet, sie glaubt aber auch, abgesehen hiervon, hinzufügen zu müssen, daß, selbst vom theoretischen Gesichtspunkte aus betrachtet, dieser Paragraph verschiedene Auslegungen zuläßt, und hält daher eine auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende authentische Interpretation desselben für nothwendig und wünschenswerth. Bevor sie jedoch in dieser Beziehung der hohen Kammer einen bestimmten Schlußantrag vorlegt, erlaubt sie sich derselben die Gründe, die sie zu dieser Ansicht bewogen haben, mit wenig Worten darzulegen.

Die Ansicht, welche die in dem 31. Paragraphen aufgestellte gesetzliche Bestimmung als absolute Rechtsnorm aufrecht erhalten wissen will und dadurch alle und jede auf früherem Herkommen, rechtskräftiger Entscheidung und Verträgen beruhende entgegengesetzte Modalität aufgehoben wissen will, hat Vieles für sich und stützt sich namentlich auf folgende Gründe:

- 1) daß der §. 31 nicht etwa als subsidiarisch in Ermangelung localstatutarischer Bestimmung habe gelten, sondern vielmehr als völlig absolute Norm und somit ein neues allgemeines Recht dadurch habe eingeführt werden sollen,
- 2) daß, wo hinsichtlich der aufzubringenden Beiträge besondere Bestimmungen (Beschränkungen oder Befreiungen) eintreten sollten, dies bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes ausdrücklich bemerkt sei, als z. B. bei den §§. 6, 7, 10, 20 und 29, dagegen alle andere Fälle, also auch der der Beitragspflichtigkeit bei Ausschulungen nach §. 31 des Parochialgesetzes zu beurtheilen sei, und daß endlich
- 3) der ganze Zweck des Gesetzes verloren gehen würde, wenn der Gesetzgeber bei Erlassung dieses Gesetzes, durch welches die früher nach gemeinem Recht für ausgeschulte Gemeinden feststehende Verbindlichkeit, die Wohnung der am ehemaligen Schulorte wohnenden Schullehrer mit zu unterhalten, aufgehoben werden sollte, entgegengesetzte Localverfassungen dabei noch vorbehalten hätte.

Läßt sich nun das Gewicht dieser Gründe durchaus nicht verkennen, so muß auch noch zur Steuer der Wahrheit hinzugefügt werden, daß die hohe Staatsregierung, diese erste Ansicht theilend, bei der im Jahre 1837 an die Stände gelangten Vorlage des Parochialgesetzes eine Bestimmung in diesem Entwurfe aufgenommen hatte, durch welche jeder mögliche Zweifel sofort beseitigt worden wäre; die §§. 18 und 19 des den Ständen mitgetheilten abgekürzten Entwurfes (s. Landt.-Act. v. J. 1837 Beil. z. II. Abth. 3. Samml. S. 776 u. 777) waren nämlich so gefaßt:

1) §. 18.

„Im Fall einer Auspfarrung oder Ausschulung haben die Ausscheidenden zur Förderung des kirchlichen oder Schulzweckes der Gemeinde, aus welcher sie austreten, für die Zukunft keinerlei Beiträge mehr zu leisten.“

2) §. 19.

„Haben früher ausgepfarrte oder ausgeschulte Gemeinden durch Vertrag oder auf Anordnung der Behörde die Verbindlichkeit übernommen, zu den Bedürfnissen der Kirche oder Schule, in welche sie sonst gehörten, noch Beiträge zu leisten, oder sind sie im Wege des Processes dazu verurtheilt worden, so fallen diese, von Bekanntmachung des Gesetzes an, hinweg.“

Diese beiden Paragraphen, welche auch nicht den entferntesten Zweifel übrig lassen, in welcher Weise der Gesetzgeber den §. 31 verstanden wissen wollte, würden, wenn sie angenommen worden wären, jede Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der Auslegung des §. entschieden beseitigt haben; indessen stießen sie, als sie bei der ersten Kammer zur Berathung kamen, auf entschiedenen Widerspruch. Schon die damals Bericht erstattende Deputation hatte vorgeschlagen, nach den Worten: „im Fall einer“ zu setzen: „nach Erlassung des Gesetzes vorkommenden“; hieraus ging also deutlich hervor, daß die Deputation dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht einräumen wollte. Es gaben diese Paragraphen im Laufe der Sitzung zu nicht unbedeutenden Discussionen Veranlassung, wobei von mehreren Seiten die Meinung geltend gemacht wurde, daß eine Beschlussfassung über diesen Gegenstand überhaupt tief in Privatrechte eingreifen würde, weshalb sich denn die Kammer zuletzt auch dahin entschied, auf den Wegfall dieser beiden Paragraphen anzutragen, und es wurde daher auch später das Gesetz wirklich ohne diese beiden Paragraphen erlassen.

Glaubt nun die unterzeichnete Deputation vernommen zu haben, daß die damals in der ersten Kammer laut gewordene Ansicht, daß der mehrgedachten Gesetzbestimmung keine rückwirkende Kraft beizulegen sei, auch von einzelnen erkennenden Behörden getheilt werde, so hält sie nicht minder dafür, daß sie sich auch in einzelnen Fällen rechtfertigen läßt, und führt nur noch beispielsweise an, daß es sich recht wohl denken ließe, daß in diesem oder jenem Kirchspiele vor Erlassung des Parochialgesetzes vom 8. März 1838 eine Ausschulung zu Stande gekommen sei, in welche die am Kirchorte zurückbleibende Schulgemeinde nur unter der ausdrücklichen und alleinigen Bedingung eingewilligt habe, daß sich die ausgeschulte Gemeinde bei vorkommenden Bauten an ihrer ehemaligen Mutterschule zu Entrichtung von pecuniären Beiträgen und Naturalleistungen ferner verbindlich mache.